

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Sitzordnung § 1	3
Sitzungsdaten § 2	3
Sitzungszeiten § 3	3
Präsenz § 4	3
Einladung § 5	4
Geschäftsverzeichnis § 6	4
Protokoll § 7	4
Amtssprache § 8	5
Sitzungsgeld § 9	5
Offenlegung der Interessenbindungen § 9a	6
Ordnung im Ratssaal § 10	6
Ausserordentlicher Statthalter § 11	6
Medien § 12	6
Zutritt § 13	7

II. Behandlung der Geschäfte

Versand der Berichte § 14	7
Beratung § 15	7
Zweite Lesung; Schlussabstimmung § 16	7
Wortbegehren § 17	8
Anträge § 18	8
Redezeit § 19	8
Schliessung der Rednerliste § 20	8
Voten der Mitglieder des Regierungsrates § 21	8
Stimmabgabe § 22	8
Wahlen § 23	9
Überprüfung der Stimmzettel § 24	9
Einsprachen § 25	9

III. Instrumentarium

Interpellation § 26	9
Dringliche Interpellation § 27	9
Motion § 27a	10
Planungsauftrag § 27b	10
Anzug § 28	11
Kleine Anfrage § 29	11
Resolution § 30	11

IV. Kommissionen

Sachkommissionen § 30a	12
Einberufung § 31	12
Abstimmungen § 32	12
Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates § 33	12
Zuziehung Aussenstehender § 34	13
Studienreisen § 35	13
Protokoll § 36	13
Einsichtnahme in die Protokolle §§ 37–38	13
Zwischenberichte § 39	14
Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte § 40	14
Kommissionsakten § 41	14
Abänderungen, Abweichungen § 42	15

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 24. März 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹⁾, erlässt zu diesem Gesetz folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzordnung

§ 1. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 2. Die Sitzungen werden in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch eines Monats abgehalten. Juli und August sind sitzungsfrei. Ausserordentliche Sitzungen finden unter den in § 37 der Kantonsverfassung genannten Voraussetzungen statt.

Sitzungszeiten

§ 3. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 9.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Verlangt ein Mitglied Schluss der Sitzung, so entscheidet der Grosse Rat darüber.

Präsenz

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.
²⁾ Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend. Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

¹⁾ SG 152.100.

Einladung

Kantonsverfassung § 37

§ 5. Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident durch Versand einer gedruckten Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Der Grosse Rat kann die Tagesordnung und den Ablauf einer Sondersitzung (gemäss Kantonsverfassung § 37) in einer ordentlichen Sitzung festlegen.

Geschäftsverzeichnis

§ 6.²⁾ Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:

1. die neu eingegangenen Geschäfte;
2. die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;
3. die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
4. Anzüge und Initiativbegehren im Wortlaut sowie die Titel der Kleinen Anfragen;
5. Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

² Nach dem Druck des Verzeichnisses werden eingegangene Geschäfte eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder aufgelegt.

³ Motionen und Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.

Protokoll

§ 7. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht des Präsidenten von den hiefür bezeichneten Sekretären besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das vom 1. Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

1. sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
2. die Namen der Votierenden;
3. die zur Abstimmung kommenden Anträge;
4. sämtliche Beschlüsse;
5. bei Stimmzählung die Anzahl der Stimmenden;

²⁾ § 6: Abs. 1 Einleitungssatz geändert durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003); Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung desselben GRB; Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991) und geändert durch den erstgenannten GRB vom 19. 3. 2003.

6. bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder.

Das Beschlussprotokoll wird vom Präsidenten und vom 1. Sekretär unterzeichnet.

⁴ Die Verhandlungen werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist nach der Tonbandzählung im Beschlussprotokoll zu vermerken.³⁾

⁵ Das Büro des Grossen Rates erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benützung der Protokolltonbänder.

Amtssprache

§ 8. Die Amtssprache ist Deutsch; die Anrede lautet: Herr Präsident/ Frau Präsidentin, meine Damen und Herren.

Sitzungsgeld

§ 9.⁴⁾ Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Präsident/Präsidentin Fr. 300.–

Statthalter/Statthalterin Fr. 200.–

übrige Ratsmitglieder Fr. 150.–

Der Präsident/Die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 6000.–.

Der Präsident/Die Präsidentin der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich Fr. 2000.–.

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident/Präsidentin der Kommissionen und Subkommissionen Fr. 300.–

Protokollführendes Ratsmitglied Fr. 250.–

übrige Ratsmitglieder Fr. 150.–

² Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. Er entfällt auch für Mitglieder, die beim Namensaufruf durch den Präsidenten gemäss § 16 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht anwesend sind.

³⁾ § 7 Abs. 4 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 14. 1. 2001).

⁴⁾ § 9 Abs. 1 geändert durch GRB vom 24. 6. 1999 (wirksam seit 1. 8. 1999) und erneut geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 1. 2. 2001).

*Offenlegung der Interessenbindungen*⁵⁾

§ 9a.⁵⁾ Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber (inkl. Branche);
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden.

²⁾ Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben.

³⁾ Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig.

⁴⁾ Das Büro kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben.

⁵⁾ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Ordnung im Ratssaal^{5a)}

§ 10.^{5a)}

³⁾ Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne kann der Präsident über die erforderlichen Polizeikräfte verfügen.

Ausserordentlicher Statthalter

§ 11. Im Bedarfsfalle wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung einen oder zwei ausserordentliche Statthalter.

Medien

§ 12. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter welchen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

⁵⁾ § 9a eingefügt durch GRB vom 13. 3. 1991 (wirksam seit 28. 4. 1991); Abs. 5 geändert durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

^{5a)} § 10: Titel in der Fassung des GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003); Abs. 1 und 2 aufgehoben durch denselben GRB.

Zutritt

§ 13. Zum Ratssaal haben nur die an den Ratsarbeiten Beteiligten Zutritt, zum Vorzimmer überdies die Medienvertreter.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Versand der Berichte

§ 14.⁶⁾ Motionen, Anzüge, Initiativbegehren, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist. Sie gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 15. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Wird in deren Verlauf ein Antrag mit dem Begehren auf sofortige Behandlung verbunden (Ordnungsantrag), so entscheidet der Grosse Rat unverzüglich vorweg nur über dieses. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.⁷⁾

²⁾ Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

³⁾ Der Referent ist befugt, Beamte und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Zweite Lesung; Schlussabstimmung

§ 16.⁸⁾ Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

²⁾ Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.

³⁾ Eine solche entfällt jedoch ohne weiteres Zutun, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz schafft.

⁶⁾ § 14 in der Fassung des GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991).

⁷⁾ §§ 15 Abs. 1 und 17 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 14. 1. 2001).

⁸⁾ § 16: Abs. 1 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 14. 1. 2001); Abs. 2 und 3 beigefügt durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 1. 3. 2001).

Wortbegehren

§ 17.⁹⁾ Ratsmitglieder müssen ihre Wortbegehren persönlich an den Präsidenten oder an den Statthalter richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Der Präsident kann zuerst den Fraktionssprechern das Wort geben. Ausser der Reihe kann das Wort nur zu Verfahrensfragen gemäss Geschäftsordnung erteilt werden, wobei die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind persönliche Erklärungen gemäss § 15 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Anträge

§ 18.¹⁰⁾ Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Redezeit

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die offiziellen Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.

Schliessung der Rednerliste

§ 20. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits gemeldeten Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 21. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Stimmabgabe

§ 22. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden von den Sekretären gezählt.² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt der Präsident dessen stillschweigende Annahme fest, Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie Abstimmungen über Begnadigungsgesuche und Bürgeraufnahmen sind immer durch Abmehrung durchzuführen.

⁹⁾ § 17: Siehe Fussnote 7.

¹⁰⁾ § 18 in der Fassung des GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991).

Wahlen

§ 23. Bei Wahlen bezeichnet der Präsident die Stimmzähler aus der Mitte der Ratsmitglieder.

² Das Wahlergebnis wird von den Stimmzählern unter Aufsicht des Statthalters oder eines anderen Mitglieds des Büros ermittelt und dem Grossen Rat vom Präsidenten mitgeteilt.

Überprüfung der Stimmzettel

§ 24. Die Stimmzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wiedereingegangenen Stimmzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und es hat ein neuer stattzufinden.

Einsprachen

§ 25. Werden gegen ein Wahlverfahren Einwendungen erhoben, entscheidet das Plenum, ob ein neuer Wahlgang vorzunehmen ist.

III. INSTRUMENTARIUM

Interpellation

§ 26.¹¹⁾ Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung beim Parlamentsdienst schriftlich einzureichen. Sie wird im Verlaufe des Nachmittags des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf fünf Minuten beschränkt.

² Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hiezu ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

³ Ein für die Interpellationsbeantwortung zuständiges Mitglied der Regierung ist gehalten, bei der Stellungnahme des Interpellanten zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 27. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten des Grossen Rates schriftlich eingereicht werden. Der Grosse Rat entscheidet hierauf sofort ohne Diskussion mit Zweidrittelmehrheit, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird. Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

¹¹⁾ § 26: Abs. 1 geändert durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003); Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (wirksam seit 7. 6. 1992).

Motion

§ 27a.¹²⁾ Motionen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen schriftlich eingereicht werden. Motionär ist der Erstunterzeichner.

² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden.

³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

Planungsauftrag

§ 27b.¹³⁾ Zieht das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, diesen vor oder während der Beratung zurück, so kann der Planungsauftrag von einem andern mitunterzeichnenden Ratsmitglied oder einer ständigen Kommission aufgenommen werden.

² Bei Einreichung des Planungsauftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, erhalten nach einer Diskussion das Schlusswort.

³ Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

¹²⁾ § 27a eingefügt durch GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991).

¹³⁾ § 27b eingefügt durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 25. 2. 2001).

Anzug

§ 28.¹⁴⁾ Ein Anzug ist schriftlich einzureichen. Anzugsteller ist der Erstunterzeichner.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, für welche die Regierung «Stehenlassen» beantragt, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein Ratsmitglied kann bei der Behandlung dieses Traktandums verlangen, dass ein Schreiben zu einem Anzug zur späteren Traktandierung vorgesehen wird.

Kleine Anfrage

§ 29. Eine Kleine Anfrage ist schriftlich einzureichen. Sie wird dem Regierungsrat durch den Präsidenten des Grossen Rates direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

² Eine Kleine Anfrage ist mit der schriftlichen Beantwortung durch den Regierungsrat erledigt.

Resolution

§ 30. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

¹⁴⁾ § 28: Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991); Abs. 5 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 14. 1. 2001) und durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

IV. KOMMISSIONEN

Sachkommissionen

- § 30a.¹⁵⁾ Sachkommissionen sind
- Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
 - Gesundheits- und Sozialkommission
 - Bildungs- und Kulturkommission
 - Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
 - Bau- und Raumplanungskommission
 - Wirtschafts- und Abgabekommission
 - Regiokommission

²⁾ Die Sachkommissionen haben 15 Mitglieder.

Einberufung

§ 31. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

²⁾ Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Abstimmungen

§ 32. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²⁾ Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³⁾ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 33. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist der Referent des Regierungsrates anzuhören.

²⁾ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an den zuständigen Departementsvorsteher, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

¹⁵⁾ § 30a: Eingefügt durch GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001); Abs. 1 letztes Lemma beigezogen durch GRB vom 8. 1. 2003 (wirksam seit 12. 1. 2003).

Zuziehung Aussenstehender

§ 34. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Vorsteher der Departemente Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Persönlichkeiten zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe veranstalten.

³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern mit der Erledigung solcher Aufträge ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Grossratspräsidenten ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁾

Studienreisen

§ 35. Kommissionen sind zur Durchführung von Studienreisen befugt. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Büro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Protokoll

§ 36.¹⁷⁾ Über die Kommissionsitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 37. Den Mitgliedern des Regierungsrates und den Vertretern der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu welchen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an welchen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

¹⁶⁾ § 34 Abs. 4 eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992 (wirksam seit 7. 6. 1992) und geändert durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

¹⁷⁾ § 36 Abs. 2 aufgehoben durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

§ 38. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 54 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, welche in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfänger genannt werden.

Zwischenberichte

§ 39. Die Präsidenten jener Kommissionen, bei welchen unerledigte Geschäfte liegen, haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen. Auf Ende einer Legislaturperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung, Minderheitsberichte

§ 40. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und eventuelle Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind dem Präsidenten des Grossen Rates schriftlich einzureichen.

² Wenn die Kommission keinen anderen Referenten bestimmt, vertritt ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

³ Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch einen von ihr bestimmten Referenten vertreten lassen. Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen. Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

⁴ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

⁵ Mündliche Berichterstattung ist mit Zustimmung des Plenums zulässig.

Kommissionsakten

§ 41.¹⁸⁾ Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind alle Kommissionsakten dem Parlamentsdienst abzuliefern.

¹⁸⁾ § 41 geändert durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

Abänderungen, Abweichungen

§ 42. Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintreten will, dem Büro oder einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen. Befristete Abweichungen kann er jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden mit dem Amtsjahr 1989/90 wirksam¹⁹⁾ und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 19. November 1975.

¹⁹⁾ Wirksam seit 10. 5. 1989.